



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/4

GZ. 04 3742/2-IV/4/03

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiterin:
Heidemarie Kuschil
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2650
Internet:
Heidemarie.Kuschil@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Protokoll zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur
Abänderung des am 28. November 1995 in Wien unterzeichneten Abkommens zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf
dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur
Stellungnahme bis längstens 15. Juli 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer
Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

10. Juni 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

BMsozSG Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission c/o Referat III/3

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport- Sektion II/ Zentrale

Personalkoordination

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/22

Bundesvergabeamt

Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA Abteilung Rechts- und Verfahrensangelegenheiten

Finanzprokuratur

Präsidentenschaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate

Interessens- und Berufsvertretungen

AGEZ Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit
ARBÖ
ARGE Daten
Bundesarbeitskammer
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
Evangelischer Oberkirchenrat
Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)
Geschäftsstelle der Seniorenbüro des beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eingerichteten Bundesseniorenbüros
Handelsverband
Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
Institut für Europarecht an der Universität Linz
Institut für Europarecht an der Universität Salzburg
Institut für Europarecht (Juridicum)
Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
Institut für Finanzrecht an der Universität Innsbruck
Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
www.parlament.gv.at

Institut für Handels- und Wertpapierrecht Universität Wien
Kammer der Wirtschaftstreuhänder
ÖAMTC
Oesterreichische Nationalbank
ÖGB- Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Österreichische Ärztekammer
Österreichische bankwissenschaftliche Gesellschaft
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Österreichische Notariatskammer
Österreichischer Gewerbeverein
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Österreichischer Industrieholding AG
Österreichischer Landarbeiterkammertag
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag Postfach 612
Österreichischer Seniorenrat Bundesaltenrat Österreichs
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
Österreichischer Verband für Aktien-Emmitenten und Investoren
Österreichischer Wasserwirtschaftsverband
Österreichisches Normungsinstitut Postfach 130
Österreichisches Rotes Kreuz Referat für Rechtsangelegenheiten
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Rechtsanwaltkammer Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz
Rektorenkonferenz
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
Verband der Akademikerinnen Österreichs
Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
Verband Reisender Kaufleute Österreichs
Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs
Vereinigung der österreichischen Industrie
VÖS-Bund der Steuerzahler
Wirtschaftsforum der Führungskräfte
Wirtschaftskammer Österreich
Zentrum für Europäisches Recht Neue Universität

Ressortinterne

BMF Abteilung I/4

BMF Präs. 1

BMF Sektion I

BMF Sektion II

BMF Sektion III

BMF Sektion IV

BMF Sektion VI

Präsident FLD für Salzburg

Präsident FLD für Kärnten

Präsident FLD für Oberösterreich

Präsident FLD für Steiermark

Präsident FLD für Tirol

Präsident FLD für Vorarlberg

Präsident FLD für Wien, NÖ und Burgenland

Zentralausschuss für die Bediensteten des Zollwachdienstes beim Bundesministerium für Finanzen

Zentralausschuss für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen

**PROTOKOLL ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH
NORWEGEN ZUR ABÄNDERUNG DES AM 28. NOVEMBER 1995 IN WIEN
UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG
UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER
STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

Die Republik Österreich und das Königreich Norwegen, von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Abänderung, des zwischen den vertragschließenden Parteien am 28.November 1995 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden „Abkommen“ genannt), abzuschließen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Artikel 2 Absatz 3 lit. b Ziffer 4 des Abkommens wird aufgehoben.
2. Die Ziffern 5, 6, 7 und 8 der lit. b des Absatzes 3 des Artikels 2 erhalten die Bezeichnung Ziffern 4, 5, 6 und 7.

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 1 lit. h Ziffer (ii) entfallen die Worte „und Zölle“.

Artikel 3

1. Absatz 2 des Artikels 10 des Abkommens wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person ist, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen. Ist jedoch der Empfänger eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft), die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, so sind die Dividenden von der Steuer des erstgenannten Staates auszunehmen.“

2. Absatz 3 des Artikels 10 des Abkommens wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Dividenden, die von der Regierung eines Vertragsstaats als Nutzungsberechtigte bezogen werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Für Zwecke dieses Absatzes umfasst der Ausdruck „Regierung eines Vertragsstaates“

a) Im Fall Norwegens:

- (i) die Zentralbank Norwegens;
- (ii) den Erdölfonds der Norwegischen Regierung;
- (iii) den Nationalen Versicherungsfonds; und
- (iv) nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Körperschaften öffentlichen Rechts oder Institutionen, die zur Gänze oder überwiegend der Regierung Norwegens gehören;

b) Im Fall Österreichs:

- (i) die Österreichische Nationalbank;
- (ii) nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Körperschaften öffentlichen Rechts oder Institutionen, die zur Gänze oder überwiegend der österreichischen Regierung gehören.“

3. Die Absätze 3, 4 und 5 des Artikels 10 erhalten die Bezeichnung Absätze 4, 5 und 6.

Artikel 4

1. Absatz 5 des Artikels 13 des Abkommens wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Rechten an einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Staat ansässig ist, sowie Gewinne aus der Veräußerung von Optionen oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf solche Aktien oder Rechte beziehen, dürfen im anderen Staat besteuert werden, aber nur, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien, Rechte, Optionen oder Finanzinstrumente durchgehend in dem anderen Staat ansässig war.“

2. Absatz 5 des Artikels 13 erhält die Bezeichnung Absatz 6
www.parlament.gov.at

Artikel 5

1. Absatz 1 lit. b des Artikels 24 des Abkommens wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„b) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach Artikel 10 und Artikel 13 Absatz 5 in Norwegen besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Norwegen gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Norwegen bezogenen Einkünfte entfällt.“

2. In Absatz 1 des Artikels 24 des Abkommens wird folgende neue lit. c eingefügt:

„c) Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.“

3. In Absatz 2 des Artikels 24 des Abkommens wird folgende neue lit. c eingefügt:

„c) Einkünfte oder Vermögen einer in Norwegen ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Norwegen auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Norwegen in die Besteuerungsgrundlage einbezogen werden; Norwegen lässt aber jenen Teil der Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen zum Abzug von der norwegischen Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen zu, der auf die Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat oder das im anderen Staat gelegene Vermögen entfällt.“

Artikel 6

1. Der bestehende Artikel 29 des Abkommens erhält die Bezeichnung Absatz 1.

2. In Artikel 29 des Abkommens wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit nach den steuerlichen Vorrechten, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkommen zustehen, Einkünfte oder Vermögen im Empfangsstaat nicht besteuert werden, wird das Besteuerungsrecht dem Entsendestaat vorbehalten.“

Artikel 7

Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg mit, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind. Das Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die spätere der oben genannten Mitteilungen, erfolgt ist, und seine Bestimmungen finden Anwendung auf Steuern vom Einkommen und vom Vermögen für das dem Kalenderjahr des Inkrafttretens unmittelbar folgende Kalenderjahr (einschließlich der in diesem Jahr beginnenden Wirtschaftsjahre), sowie für die weiteren Folgejahre.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu in zwei Unterschriften, jede in deutscher, norwegischer und englischer Sprache. Bei Auslegungsunterschieden ist der englische Text maßgeblich.

Für die Republik Österreich:

Für das Königreich Norwegen:

ZUSATZPROTOKOLL

Anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls zur Abänderung des zwischen den vertragschließenden Parteien am 28. November 1995 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden „Abkommen“ genannt), haben die Unterzeichneten über folgende Bestimmung das Einvernehmen hergestellt, die einen integralen Bestandteil des Protokolls bildet.

1. Im Hinblick auf Artikel 27 des Abkommens:

Es wird klargestellt, dass Artikel 27 des Abkommens dem Vertragsstaat, der ein Auskunftsersuchen erhalten hat, die Verpflichtung auferlegt, die erbetenen Informationen für den ersuchenden Staat in der gleichen Weise zu beschaffen, in der solche Informationen für seine eigenen Zwecken beschafft worden wären. Wenn der um Auskunft ersuchte Staat bestimmte Informationen erst nach der formalen Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder strafgerichtlichen Verfahrens betreffend Abgabenhinterziehung erlangen kann, ergibt sich aus dem zuvor erwähnten Prinzip, dass solche Informationen über Ersuchen des anderen Vertragsstaates beschafft werden müssen, wenn ein vergleichbares Verfahren im anderen Staat formal eingeleitet worden ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu in zwei Unterschriften, jede in deutscher, norwegischer und englischer Sprache.
Bei Auslegungsunterschieden ist der englische Text maßgeblich.

Für die Republik Österreich

Für das Königreich Norwegen:

Vorblatt

Problem:

Das österreichisch-norwegische Doppelbesteuerungsabkommen hat sich als revisionsbedürftig erwiesen.

Ziel:

Durch die Abkommensrevision soll vor allem im Bereich der Besteuerung der Konzerndividenden im Verhältnis zu Norwegen die gleiche steuerliche Wettbewerbssituation wie im Verhältnis zu den EU-Staaten geschaffen werden.

Inhalt:

Die Quellenbesteuerung für Gewinnausschüttungen verbundener Kapitalgesellschaft soll beseitigt und einige andere Aktualisierungen der Rechtslage sollen herbeigeführt werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Attraktivität Österreichs als Zielland für Investitionen aus Norwegen wird damit erhöht.

Finanzielle Auswirkungen:

Negative finanzielle Auswirkungen des Abkommens auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung des Bundesrates gem. Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Das mit Norwegen am 28. November 1995 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen hat sich als revisionsbedürftig erwiesen, weil sich die darin vorgesehene 5%ige Quellenbesteuerung für grenzüberschreitende Gewinnausschüttungen innerhalb multinationaler Unternehmensgruppen als Investitionshindernis herausgestellt hat.

Am 29. August 2002 wurden in Oslo Revisionsverhandlungen aufgenommen und mit der einvernehmlichen Erstellung des vorliegenden Protokollentwurfs (samt Zusatzprotokoll) abgeschlossen. Das österreichische Revisionsanliegen wurde hierbei von norwegischer Seite zum Anlass für mehrere Abkommensaktualisierungen genommen.

Das Protokoll ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Überdies ist gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodass eine Beschlussfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden keine messbaren finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Liste der norwegischen Steuern wurde aktualisiert.

Zu Artikel 2

Die Bezeichnung der zuständigen Behörde auf norwegischer Seite trägt der Ausgliederung der Zollbelange Rechnung.

Zu Artikel 3

In Abweichung zur bisherigen OECD-konformen Rechtslage wird für konzerninterne grenzüberschreitende Gewinnausschüttungen die Dividendenquellenbesteuerung beseitigt. Durch diesen Entfall der bisherigen 5%igen Quellenbesteuerung wird im österreichisch-norwegischen Verhältnis in Abweichung von der Konzeption des OECD-Musterabkommens eine Regelung hergestellt, die jener zwischen EU-Mitgliedstaaten entspricht. Diese Neuregelung soll die Attraktivität Österreichs als Investitionsstandort erhöhen.

Zu Artikel 4

Nach Absatz 5 des Artikel 13 des Abkommens steht das Besteuerungsrecht an Gewinnen aus der Veräußerung von in den Absätzen 1 bis 4 nicht genanntem Vermögen, also insbesondere aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zu. Wird daher von einem in Österreich Ansässigen eine wesentliche Beteiligung an einer norwegischen Kapitalgesellschaft veräußert, dann ist ein hierbei erzielter Veräußerungsgewinn grundsätzlich gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Abkommens in Norwegen von der Besteuerung auszunehmen, und zwar nach der bisherigen Rechtslage auch dann, wenn erst kurz zuvor eine Wohnsitzverlegung von Norwegen nach Österreich stattgefunden hat. Durch eine kurzfristige Wohnsitzverlegung nach Österreich konnte damit einer Besteuerung in Norwegen ausgewichen werden. Nach der Neuregelung wird in den Fällen des Wegzuges aus einem Vertragstaat in den anderen das Besteuerungsrecht des Wegzugsstaates an den stillen Reserven noch durch fünf Jahre hindurch aufrechterhalten.

Zu Artikel 5

Im Methodenartikel war einerseits vorzukehren, dass mit der Zuteilung des Besteuerungsrechtes an den stillen Reserven von Kapitalbeteiligungen an den Wegzugsstaat nicht gleichzeitig dem Ansässigkeitsstaat ein Steuerverzicht auferlegt wird, der über den bloßen Rahmen der Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung hinausgeht und der bei steuerlicher Nichterfassung im Wegzugsstaat zu einer legalen Doppelnichtbesteuerung geführt hätte.

Andererseits wurde auf norwegischer Seite eine Änderung bei der Anwendung des Progressionsvorbehaltes vorgesehen.

Zu Artikel 6

Zur Vermeidung von Doppelrichtbesteuerungen wurde hinsichtlich der im diplomatischen und konsularischen Dienst eingesetzten Beamten eine „subject-to-tax-Klausel“ in das Abkommen aufgenommen.

III. Zusatzprotokoll

Mit dem Zusatzprotokoll sollte klargestellt werden, dass sich aus der OECD-konformen Fassung des Artikels 27 des Abkommens für beide Vertragsstaaten die Verpflichtung ergibt, bei Erledigung von Auskunftsersuchen zugunsten des jeweiligen ersuchenden Staates die erforderlichen Erhebungen in gleicher Weise vorzunehmen wie für eigene Fiskalbelange. Daraus folgt aber auch, dass die Mitwirkungspflichten der Betroffenen zugunsten der Belange des ersuchenden Staates in gleichem Umfang bestehen wie bei steuerlichen Erhebungen des um Amtshilfe ersuchten Staates.